

RS OGH 1984/8/28 10Os146/84 (10Os148/84)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.08.1984

Norm

StPO §364

Rechtssatz

Kein Verschulden des Verteidigers an der Versäumung der Ausführungsfrist, wenn der verhaftete Angeklagte, der sich Bedenkzeit vorbehalten und mit ihm vereinbart hat, allenfalls selbst Nichtigkeitsbeschwerde anzumelden, diese Anmeldung fristgerecht vornahm, dem Verteidiger aber bei zwei telefonischen Rückfragen sieben und elf Tage nach der Hauptverhandlung von der Geschäftsabteilung die falsche Auskunft erteilt wurde, es sei kein Rechtsmittel angemeldet worden, und er sich auf die Richtigkeit der Auskunft verließ, obwohl ihm einige Tage später doch eine Urteilsausfertigung zugestellt wurde.

Entscheidungstexte

- 10 Os 146/84
Entscheidungstext OGH 28.08.1984 10 Os 146/84

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0101234

Dokumentnummer

JJR_19840828_OGH0002_0100OS00146_8400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at